

**Beschluss Nr. 2/96
des Gemischten Ausschusses**

**über die Anwendung des Artikels 34a der Anlage II des
Übereinkommens vom 20. Mai 1987¹ über ein gemeinsames
Versandverfahren**

Angenommen am 5. Juli 1996
Inkrafttreten für die Schweiz: 5. Juli 1996
(Stand am 22. August 2000)

Der Gemischte Ausschuss,

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987² über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 34a der Anlage II des Übereinkommens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anlage II des Übereinkommens enthält unter anderem spezifische Vorschriften über die Sicherheitsleistung.

Auf Antrag einer oder mehrerer Vertragsparteien kann gemäss Artikel 34a der Anlage II der Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft bei Waren, die mit einem aussergewöhnlichen Betrugsrisiko verbunden sind, für eine Dauer von sechs Monaten zeitweilig untersagt werden; dieser Zeitraum kann jedoch verlängert werden.

Die von der Europäischen Gemeinschaft eingeholten Informationen zeigen deutlich, dass das gemeinsame Versandverfahren mit den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Waren ein aussergewöhnliches Betrugsrisiko darstellt, das den Haushalten der Vertragsparteien sowie den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten einen beträchtlichen Schaden zufügen kann, wenn es sich um Waren handelt, die gegenüber den Vertragsparteien als Drittländern gelten und deren Mengen bestimmte Grenzen überschreiten.

Die Europäische Gemeinschaft hat bereits im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens aufgrund des aussergewöhnlichen Betrugsrisikos, das mit diesem Verfahren verbunden ist, Massnahmen getroffen, um den Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft für die Beförderung der im Anhang aufgeführten Waren zeitweilig zu untersagen.

Die Europäische Gemeinschaft hält es für erforderlich, ähnliche Vorschriften für die Beförderung dieser Waren im gemeinsamen Versandverfahren zu erlassen und hat den Wunsch geäussert, in Anwendung von Artikel 34a den Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft zeitweilig zu untersagen.

Mit den in Artikel 34a vorgesehenen Massnahmen kann wirksam gegen die betrügerischen Praktiken, die das Versandverfahren beeinträchtigen, vorgegangen werden.

beschliesst:

AS 1996 2510

- 1 SR 0.631.242.04
- 2 SR 0.631.242.04

Art. 1

In Anwendung des Artikels 34a der Anlage II des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren wird für die Beförderung der im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Waren im T1-Verfahren der Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft zeitweilig untersagt, wenn die beförderte Menge die in der Spalte 3 des Anhangs angegebene Menge übersteigt.

Art. 2

Für den Fall, dass eine einzige T1-Anmeldung für mehrere Waren des Anhangs gilt, wird der Rückgriff auf die Gesamtbürgschaft gemäss Artikel 1, für dieses Verfahren untersagt, wenn die Summe der zu entrichtenden Zölle und anderen Abgaben 7000 ECU übersteigt.

Art. 3

1. Die in den Artikeln 1 und 2 dieses Beschlusses vorgesehene zeitweilige Untersagung der Gesamtbürgschaft findet keine Anwendung auf T1-Verfahren für Waren,

- die vollständig im Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne dass ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern hinzugefügt wurden,
- mit Herkunft aus einem Drittland, die sich im Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes im freien Verkehr befinden,
- die im Zollgebiet der Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes entweder ausschliesslich aus unter dem zweiten Unterteilungsstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und zweiten Unterteilungsstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.

2. Als im freien Verkehr der Gemeinschaft oder eines EFTA-Landes befindlich, gelten diejenigen Waren aus Drittländern, für die in der Gemeinschaft oder einem EFTA-Land die Einfuhr-Förmlichkeiten erfüllt sowie die vorgeschriebenen Zölle und Abgaben gleicher Wirkung erhoben und nicht ganz oder teilweise rückvergütet worden sind.

3. Die Abgangsstelle prüft vor Annahme einer T1-Anmeldung für ein Verfahren nach Absatz 1, für das eine Gesamtbürgschaft geleistet wurde, ob die Voraussetzungen für den Rückgriff auf eine solche Gesamtbürgschaft erfüllt sind.

Art. 4

Die zuständigen Behörden der betreffenden Länder unterstützen sich gemäss Artikel 13 des Übereinkommens gegenseitig, um eine gute Anwendung dieses Beschlusses und insbesondere seines Artikels 3 zu gewährleisten.

Dieser Beschluss tritt am 5. Juli 1996 in Kraft.

Er gilt ab dem 1. August 1996 für einen Zeitraum von 6 Monaten.³

Geschehen in Brüssel, am 5. Juli 1996

Für den Gemischten Ausschuss:

Der Vorsitzende: J. Currie

³ Dieser Beschluss wurde um sechs Monate ab 1. Febr. 1997 verlängert durch den Beschluss Nr. 2/96 des Gemischten Ausschusses vom 5. Dez. 1996 (AS **1997** 701), um fünf Monate ab 1. Aug. 1997 durch den Beschluss Nr. 1/97 des Gemischten Ausschusses vom 4. Juli 1997 (AS **1998** 249), um zwölf Monate ab 1. Jan. 1998 durch den Beschluss des Gemischten Ausschusses vom 17. Dez. 1997 (AS **1998** 1543), um zwölf Monate ab 1. Jan. 1999 durch den Beschluss Nr. 1/98 des Gemischten Ausschusses vom 23. Nov. 1998 (AS **1999** 1457) und um zwölf Monate ab 1. Jan. 2000 durch den Beschluss Nr. 3/99 des Gemischten Ausschusses vom 2. Dez. 1999 (AS **2000** 2070).

Anhang⁴

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
HS Code	Warenbezeichnung	Menge
01.02	Rinder, lebend	4000 kg
02.02	Fleisch von Rindern, gefroren	3000 kg
04.02	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süssmitteln	2500 kg
ex 04.05	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	3000 kg
08.03	Bananen, einschliesslich Mehlbananen, frisch oder getrocknet	8000 kg
17.01	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest	7000 kg
ex 22.07	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol. oder mehr, unvergällt	3 hl
ex 22.08	Branntwein, Likör und andere Spirituosen	5 hl

⁴ Fassung gemäss Art. 2 des Beschlusses Nr. 1/97 des Gemischten Ausschusses vom 4. Juli 1997 (AS 1998 249).